

Richtlinie

Förderung von Arbeitsplätze schaffenden Investitionen in Unternehmen - speziell kleine und mittlere Unternehmen (KMU) - im Landkreis Peine - KMU-Richtlinie -

1. Vorbemerkungen

- 1.1. Der Landkreis Peine ist bei der Förderung von Arbeitsplätze schaffenden Investitionen für die verwaltungsmäßige Abwicklung zuständig, d. h. er beschließt die Richtlinie und erstellt die einzelnen Bescheide. Seine Wirtschafts- und Tourismusfördergesellschaft (wito gmbh) ist mit der operativen Umsetzung des Kommunalen Förderprogramms im Rahmen des Regionalen Teilbudgets für den Landkreis Peine (Ziel 2) beauftragt. Die vorliegende Regelung (KMU-Richtlinie) bildet einen Bestandteil dieses (EFRE-) Teilbudgets.
- 1.2. Die KMU-Richtlinie beruht auf Erfahrungen, die im Rahmen der erfolgreichen Umsetzung von Landes-, Bundes- und Förderprogrammen der Europäischen Union im Landkreis Peine gemacht wurden. Sie berücksichtigt die strukturellen Veränderungen in der regionalen Wirtschaft und zielt darauf ab, Unternehmen bei nachhaltigen Investitionen, die zu neuen, zusätzlichen und festen Arbeits- und Ausbildungsplätzen führen, zu unterstützen. Neue qualifizierte Arbeitsplätze in Wachstumsbranchen sollen bevorzugt gefördert werden.
- 1.3. Die KMU-Richtlinie berücksichtigt die Rahmenregelung des Landes Niedersachsen zur Förderung von Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Mit dieser Regelung können Unternehmen nach betrieblichen Prüfungen nicht rückzahlbare Zuschüsse in Aussicht gestellt werden.
- 1.4. Die Gewährung dieser Zuschüsse erfolgt unter Anwendung der neuen Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO) der Europäischen Union (EU), die am/zum 06.08.2008 verabschiedet worden ist. Die AGFVO fasst Freistellungsregelungen für verschiedene Gruppen von Beihilfen zusammen und regelt diese neu (Verordnung (EG) Nr. 800/2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 214 vom 06.08.2008).
- 1.5. Die Neuregelungen der AGFVO vom 06.08.2008 machen eine Anpassung der Landesrahmenregelung zur KMU-Förderung und somit auch eine Novellierung der KMU-Förderrichtlinie im Landkreis Peine erforderlich.
- 1.6. Bei Unternehmen, die weder klein- noch mittelständisch sind (sonstige Unternehmen), findet die De-minimis-Freistellungsverordnung (VO (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 379/5 vom 28.12.2006) Anwendung.

2. Zuwendungszweck, Rechtsanspruch/-grundlage

- 2.1. Zur Schaffung neuer Arbeitsplätze, die in Verbindung mit der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze stehen, stellt der Landkreis Peine nach entsprechender Prüfung (s.u.) Zuschussmittel für kleine, mittlere und sonstige Unternehmen zur Verfügung.
- 2.2. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Peine nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen seiner Budgetmittel zur Wirtschaftsförderung.

3. Gegenstand der Förderung

3.1. Gefördert werden folgende Investitionsvorhaben:

- Errichtung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch neben der Gründerperson mindestens 1 neuer Vollzeitarbeitsplatz „auf Dauer“ geschaffen und besetzt wird.
- Erwerb einer von Stilllegung bedrohten oder bereits stillgelegten Betriebsstätte, sofern dieser Erwerb unter Marktbedingungen erfolgt und hierdurch Arbeitsplätze nachhaltig gesichert werden.
- Erweiterung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Vollzeit-arbeitsplätze um 15 % (bei kleinen Unternehmen - KU) sowie 7,5 % (bei mittleren Unternehmen - MU) gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn erhöht wird. Es müssen mindestens 2 neue Vollzeit-arbeitsplätze entstehen und nachhaltig besetzt werden.
- Verlagerung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Vollzeit-arbeitsplätze um 15 % (bei KU) sowie 7,5 % (bei MU) gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn erhöht wird. Es müssen mindestens 2 neue Vollzeit-arbeitsplätze entstehen und nachhaltig besetzt werden.
- Bei der Verlagerung muss die Zahl neuer Arbeitsplätze das Volumen damit einhergehender Freisetzungen auf jeden Fall übersteigen.

3.2. Darüber hinaus können gefördert werden:

- Nichtinvestive Maßnahmen (anteilig max. 25%), sofern sie Bestandteil einer geförderten Investition (s.o.) sind und diese sinnvoll ergänzen und unterstützen.
- Beispiele einer Nichtinvestition sind u.a. Erwerb von Marketing- und/oder Vertriebskonzeptionen, Organisationsuntersuchungen und dgl.

3.3. Alternativ sind Personalinvestitionen von maximal 5 Vollzeitarbeitsplätzen im Zusammenhang mit obigen Investitionsvorhaben förderfähig. Die neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Arbeitsplätze mit überdurchschnittlicher Qualifikationsanforderung und
- Arbeitsplätze mit besonders hoher Wertschöpfung oder
- Arbeitsplätze in einem Bereich mit besonders hohem Innovationspotenzial.

4. Antragsberechtigte, Zuwendungsempfänger

4.1. Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen (KMU) aus Industrie und Handwerk sowie Tourismus- bzw. Beherbergungs- und Dienstleistungsunternehmen mit Sitz bzw. Betriebsstätte im Landkreis Peine. Sofern die Absicht besteht, eine Betriebsstätte im Landkreis Peine zu errichten, können Förderanträge ebenfalls gestellt werden.

Ist ein Unternehmen nach Definition der EU-Kommission (Abl. der EU L 124/36 vom 20.05.2003) weder klein (s. 4.2.) noch mittel (s. 4.3.), kann es im Rahmen der De-minimis-Verordnung bei Erfüllung der sonstigen Kriterien nach dieser Richtlinie grundsätzlich gefördert werden.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Unternehmen aus den Sektoren primäre Produktion von Agrarerzeugnissen, Fischerei und Aquakultur.
- Unternehmen aus den Bereichen Baugewerbe, Energiewirtschaft, Handel, Lager- und Transportgewerbe sowie Gesundheitswesen inklusive Fürsorge.

Ebenfalls nicht antragsberechtigt sind:

- Unternehmen, deren Anträge aufgrund mangelnder Qualität von der NBank bereits abgelehnt wurden.
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln nicht Folge geleistet haben.

Des Weiteren sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Tätigkeiten in der Stahlindustrie, im Schiffbau und im Kunstfasersektor
- Verkehrs- und Transportmittel des Verkehrssektors
- Vorbereitung von Primärerzeugnissen für den Erstverkauf
- Tätigkeiten, die eine Herstellung, Verarbeitung und/oder Vermarktung von im Anhang I des EG-Vertrages aufgeführten Waren zum Gegenstand haben;
- Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit im Zusammenhang stehen sowie Aktivitäten, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse „zu Lasten“ von Importwaren anhängig gemacht werden.
- Unternehmen in Schwierigkeiten
- Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“
- Eigengesellschaften des Landkreises und der Kommunen
- Unternehmen des Kohlesektors (Steinkohlebergbau)

4.2. Kleine Unternehmen (KU) im Sinne dieser Richtlinie werden definiert als Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € aufweisen. Sofern weitere Unternehmen mit dem antragstellenden KU verbunden sind, sind deren Beschäftigtenzahlen, Umsatz- und Bilanzvolumina anteilig oder vollständig dem antragstellenden KU hinzuzurechnen.

4.3. Mittlere Unternehmen (MU) im Sinne der Richtlinie sind Unternehmen, die nicht kleine Unternehmen sind und weniger als 250 Personen beschäftigen sowie einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von bis zu 43 Mio. € aufweisen.

Sofern weitere Unternehmen mit dem antragstellenden MU verbunden sind, sind deren Beschäftigtenzahlen, Umsatz- und Bilanzvolumina anteilig oder vollständig dem antragstellenden MU hinzuzurechnen.

5. Sonstige Fördervoraussetzungen und Bestimmungen

- 5.1. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn bei Antrags-
eingang mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und wenn die be-
willigende Stelle vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigt,
dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung
dem Grunde nach erfüllt sind.

Dabei ist als Vorhabenbeginn grundsätzlich die Abgabe einer eindeutigen
Willenserklärung zum Lieferungs- oder Leistungsbezug zu werten.
- 5.2. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein und ent-
sprechend nachgewiesen werden.
- 5.3. Eine Förderung durch den Landkreis Peine ist möglich, wenn die förderfä-
higen Kosten des geplanten Investitionsvorhabens sich auf mindestens
67.000 € belaufen.
- 5.4. Es muss ein in sich geschlossenes Investitionsvorhaben vorliegen. Eine
erneute Förderung desselben Unternehmens ist auch bei Vorliegen sonsti-
ger Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn eine erfolgreiche Verwen-
dungsnachweisführung der vorangegangenen Investition gegenüber dem
Landkreis Peine erbracht worden ist.
- 5.5. Förderfähige Vollzeitarbeits- und Ausbildungsplätze müssen wenigstens
30 Wochenstunden umfassen und für die Dauer von mindestens 5 Jahren
geschaffen und besetzt bleiben. Jeder zusätzlich geschaffene Ausbil-
dungsplatz wird wie ein Vollzeitarbeitsplatz gewertet.
- 5.6. Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Güter des An-
lagevermögens müssen für die Dauer von mindestens 5 Jahren zweckent-
sprechend betrieblich verwendet werden.
- 5.7. Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb von 5 Jahren weder
stillgelegt noch Anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus
dem Landkreis Peine hinaus verlagert werden.
- 5.8. Mit dem Vorhaben ist spätestens 2 Monate nach Erhalt der Bewilligung
und dem damit verbundenen Einverständnis zu beginnen.
- 5.9. Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben beendet sein
muss, ist auf maximal 24 Monate begrenzt und endet spätestens am/zum
31.03. des zweiten Folgejahres.
- 5.10. Die Belege und sonstige mit der Förderung im Zusammenhang stehende
Unterlagen sind im Original vom Bewilligungszeitpunkt an für (mind.) 10
Jahre aufzubewahren.

- 5.11. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, alle im Rahmen des Zuwendungsbescheids festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen und insbesondere einer Veröffentlichung seiner Förderdaten nach der Transparenzrichtlinie der EU-Kommission zuzustimmen (VO (EG) Nr. 1828/2006 vom 08.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 371/1, Art. 7 Ziffer 2d vom 08.12.2006).
- 5.12. Werden die im Zuwendungsbescheid definierten Vorgaben nicht eingehalten, ist die gesamte Förderung dem Landkreis Peine zurück zu erstatten. Bei der Rückforderung des Zuschusses wird eine Verzinsung geltend gemacht, die den durchschnittlichen Diskontsatz in der relevanten Periode um 2 %-Punkte übersteigt.

6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 6.1. Die Förderung wird entweder in Form eines nicht-rückzahlbaren Zuschusses für Sachinvestitionen oder als Zuschuss für Personalinvestitionen mit besonderen Anforderungen als Anteilsfinanzierung gewährt.
- 6.2. Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 100.000 Euro netto. Gefördert werden bis auf Weiteres
- bei KU bis zu 15 %
 - bei MU bis zu 7,5 %
- der förderfähigen Investitionskosten, deren Mindestvolumen 67.000 € betragen muss. Bei den Investitionskosten bleibt die gesetzliche Mehrwertsteuer (MwSt.) unberücksichtigt.
- Gemäß De-minimis-Verordnung kann eine betriebliche Förderung bis zur Höhe von maximal 500.000 Euro binnen 3 Jahren (2008 bis 2010) gewährt werden (s. EU-Mitteilung C 9 vom 22.01.2009 zur Konjunkturbelebung). Bei jeder Neubewilligung hat das Unternehmen die Gesamtsumme der De-minimis-Beihilfen im laufenden Steuerjahr und in den letzten 2 Steuerjahren nachzuweisen.
- 6.3. Ab 06.08.2008 ist eine neue, allgemeine KMU-Freistellungsverordnung in Kraft getreten, die bis auf Weiteres keine Anpassung der Fördersätze zur Folge hat.
- 6.4. Bei Sachinvestitionen wird die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens gefördert.

- 6.5. Von der Förderung bei Sachinvestitionen ausgeschlossen sind:
- Grunderwerb und damit verbundene Ausgaben/Aufwendungen
 - Warenbestände
 - Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
 - Transportmittel mit Zulassung im Straßenverkehr
 - Sollzinsen
 - Stilllegung von Kernkraftwerken
 - Erstattungsfähige Mehrwertsteuer
 - Ausgaben für den Wohnungsbau
 - Skonto / Rabatt
 - Ersatzbeschaffungen
 - Geringwertige Wirtschaftsgüter
 - Gebühren (ohne Ausnahmen)
- 6.6. Bei der Förderung von Sachinvestitionen werden im Allgemeinen berücksichtigt:
- Erwerb neuer Wirtschaftsgüter durch Unternehmen
 - Erwerb gebrauchter Wirtschaftsgüter durch Existenzgründer
 - Immaterielle Wirtschaftsgüter
 - Ergänzende Eigenleistungen „zu Marktpreisen“
- 6.7. Von der Förderung ausgeschlossene Finanzierungsformen:
- Leasing
 - Mietkauf (nur wenn Aktivierung beim Kapitalgeber erfolgt)
- 6.8. Ausschließlich im Rahmen eines **lohnkostenbezogenen Zuschusses** gehören zu den förderfähigen Kosten die Lohnkosten, die für neu eingestellte besonders qualifizierte Personen während eines Zeitraumes von max. 24 Monaten begrenzt zum 31.03. des zweiten Folgejahres anfallen.



LANDKREIS PEINE

Voraussetzung ist, dass es sich um an Erstinvestitionen gebundene Arbeitsplätze handelt. Im Rahmen eines lohnkostenbezogenen Zuschusses umfassen die Lohnkosten den Bruttolohn (vor Steuern) und die gesetzlichen Sozialabgaben.

7. Verfahren

- 7.1. Der Förderungsantrag nach dieser Richtlinie ist vor Investitionsbeginn unter Verwendung des Antragsformulars zusammen mit Unterlagen, die für eine Prüfung der Förderwürdigkeit geeignet sind, an den Landkreis Peine zu richten. Als aussagefähige Unterlagen gelten insbesondere aktuelle BWA's; Bilanzen, GuV-Rechnungen der letzten 3 Jahre sowie ein aussagefähiger Businessplan.
- 7.2. Die im jeweiligen Antrag gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) erklärt. Demnach macht sich ggf. wegen Subventionsbetruges strafbar, wer dem Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht.
- 7.3. Über die Bewilligung und anteilige Gewährung eines Zuschusses aus EFRE- und kommunalen Finanzierungsmitteln entscheidet der Landkreis Peine innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf der Einreichungsfrist von jeweils 3 Monaten.
- 7.4. Die Prüfung der Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt anhand der vorgelegten Unterlagen sowie unter Anwendung des mit dem Land Niedersachsen abgestimmten individuellen Scoring-Systems. Das Scoring-System des Landkreises Peine ist dieser KMU-Richtlinie als Anlage beigefügt.
- 7.5. Der Landkreis Peine behält sich das Recht vor, Antragsangaben, Fördergrundlagen, Erfüllungs- und Rahmentatbestände, Bestimmungen sowie sonstige für eine mögliche Zuschussgewährung bedeutsamen Umstände des Unternehmens zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen. Etwaige Prüfungsverfahren des Landes, des Bundes und/oder der EU-Kommission bleiben vorbehalten.
- 7.6. Nationale Richtlinien haben grundsätzlich Vorrang vor Anwendung dieser Regelung für den Landkreis Peine.
Ferner besteht ein Kumulierungsverbot zwischen anderen Richtlinien des Landes Niedersachsen, die für eine Förderung von kleinen sowie mittleren Unternehmen alternativ in Betracht kommen und nach denen ggf. eine gewerbliche Förderung beantragt wird bzw. worden ist.
- 7.7. Bescheide werden durch den Landkreis Peine - Fachdienst Wirtschaftsförderung - erteilt.



LANDKREIS PEINE

8. Verwendungsnachweis

- 8.1. Spätestens 3 Monate nach Abschluss des betrieblichen Investitionsvorhabens erfolgt die Prüfung der Zuschussverwendung durch den Landkreis Peine.
- 8.2. Als prüffähige Unterlagen gelten insbesondere die offiziellen, ausgefüllten Antrags- und Nachweisformulare mit die Angaben belegenden Unterlagen zu einzelnen Positionen im Original.

9. Inkrafttreten, zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt mit Einverständnis des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zum 01.08.2007 in Kraft und soll spätestens bis zum 31.12.2013 gelten unter der Voraussetzung, dass Mittel der Europäischen Union und Mittel des Landkreises Peine zur Verfügung stehen.

Landkreis Peine
Der Landrat